



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Handball – Wir. Gewinnen. Gemeinsam.

Bayerischer Handball-Verband e. V. • Georg-Brauchle-Ring 93 • 80992 München

An alle Vereine Bayerns

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde

Nachdem sich die Inzidenzen in den letzten Wochen wieder nach oben bewegen, gelten seit 23.08. neue Regeln für die Sportausübung.

Die Möglichkeiten der Sportausübung sind in der folgenden Grafik dargestellt. Grundsätzlich gilt aber: Bitte beachten Sie jederzeit die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Inzidenzwerte, wonach sich auch die Sportausübung richtet.

Bayerischer Handball-Verband e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
www.bhv-online.de

Stefanie van Eck
Geschäftsführerin

Stefanie.van.Eck@bhv-online.de
T (089) 15702-214
F (089) 15702340

Anbei ein Überblick zu den geltenden Regelungen ab dem 23. August 2021:

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):	
Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none">• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen	<ul style="list-style-type: none">• Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>ohne Testnachweis</u>• Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) <u>mit negativem Test</u>• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich (<u>im Innenbereich mit negativem Test</u>)• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Testpflicht entfällt• Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich• Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr• Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze• In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen	<ul style="list-style-type: none">• Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)• Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01:00 Uhr (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)• Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (<u>negativer Test nur im Innenbereich notwendig</u>)• In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl <u>mit negativem Test</u> nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen

Ausgenommen von der Testpflicht sind:
- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schulklassen & Schüler, die regelmäßigen Festungen im Schulbereich unterliegen

• Die bisherige Differenzierung in Inzidenzwerte unter 50 und über 50 in der bayerischen Verordnung wird der Bundesregelung angepasst. Ab sofort ist ein Inzidenzwert von 35 die Grenze.

Sparkasse Erlangen
IBAN: DE57 7635 0000 0060 0266 46
BIC: BYLA-DEM1ERH
Finanzamt München
St.-Nr.: 143/211/20149

Präsidium: Georg Clarke (Präsident),
Klaus-Dieter Sahrman,
Peter Kastenmeier, Ben Schulze,
Prof. Dr. Matthias Obinger,
Dr. Oliver Vogler, Ingrid Schuhbauer,
Felix Rockenmayer

Registergericht München: VR 4699



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist Sport weiterhin überall (Innen- und Außenbereich) ohne Testnachweis gestattet.

- Ist die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, ist Sport im Außenbereich ohne Gruppenbegrenzung weiterhin ohne Testnachweis möglich.
- Für den Sport in geschlossenen Räumen ist bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 ein Testnachweis nach Maßgabe von § 4 notwendig.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind:

- a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler gilt die Ausnahme von den Testerfordernissen auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021, namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien. Das heißt, **Sport im Innenbereich dürfen dann nur noch negativ Getestete, Genesene und vollständig Geimpfte ausüben.** Für die Nutzung von Umkleieräumen und Sanitäranlagen beim Sport im Freien, ist kein Testnachweis nötig. Die Personenbegrenzung, dass in Gruppen bis 10 Personen keine Testpflicht gilt, entfällt.

• In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, müssen auch die Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind – wie zuvor dargestellt

- a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind
- b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler gilt die Ausnahme von den Testerfordernissen auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021, namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien.

• Neu sind auch die Zuschauergrenzen (§ 12 Abs. 3 der Verordnung) bei länderübergreifenden Sportveranstaltungen: Die Überschreitung der 35er-Inzidenz als Begrenzung auf maximal 1.500 Fans entfällt. Stattdessen wird bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den vorhandenen Sitzplätzen die Zuschauenden-Anzahl (inklusive geimpfter und genesener Personen) von 35 auf 50 Prozent, der Kapazität der jeweiligen Sportstätte, erhöht. Höchstens sind aber 25.000 Zuschauende mit festen Sitzplätzen zulässig. Die Zuschauer müssen ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.

• Eine grundlegende Überarbeitung der IfSMV ist von Seiten der bayerischen Staatsregierung für die (nächste) Verordnung nach dem 10.09.21 geplant.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Wie hat der Testnachweis zu erfolgen?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Information:

Uns ist bewusst, dass die Testpflicht für unsere Vereine und deren Mitglieder eine Belastung darstellen.

Andererseits besteht nun, im Gegensatz zur 2. und 3. Welle, eine echte Chance auf einen Spielbetrieb. Durch die weiter steigende Impfquote und den regelmäßigen Testungen für unsere Schulkinder besteht für einen großen Teil unserer Handballer die Möglichkeit ihren Sport auszuüben.

Weiterhin für Impfungen zu werben und aufzuklären, bleibt nach wie vor unsere Aufgabe, um diesen Anteil noch zu erhöhen, denn:

Sport in der Pandemie ist kein Teil des Problems, sondern ein Teil der Lösung im Umgang mit der Pandemie!

Die nächste Änderung seitens der Politik ist für den 10.9.21 zu erwarten

Für Fragen steht Ihnen auch Martin Haider unter 089/15702-472 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Geschäftsführerin